78. 1. Können Lichtfenster, welche nicht nach ben Borschriften ber Artt. 676. 677 bes bürgerl. Gesethuches eingerichtet sind, durch Erssitzung erworben werden?

2. Juwiefern ist beren Erwerbung als Dienstbarkeit burch Unserkenntnis (Art. 695 bes bürgerl. Gesethuches) statthaft, und können bieselben, wenn durch Anerkenntnis oder Titel eine Dienstbarkeit begründet worden ist, verbaut werden?

II. Civilsenat. Urt. v. 28. Dezember 1887 i. S. Sch. (Kl.) w. B. & H. (Bekl.) Rep. II. 264/87.

- I. Landgericht Roblenz.
- II. Oberlandesgericht Röln.

Betreffs obiger Fragen ist ausgeführt in ben Gründen:

"Die Revision geht davon aus, daß nach benselben Grundsäten, aus welchen bezüglich der Aussichtsfenster, welche den Vorschriften der Artt. 678. 679 des bürgerl. Gesetbuches nicht entsprechen, welche aber durch Ersitzung erworben worden find, hergeleitet wird, daß der Nachbar nur innerhalb der für solche Fenfter im Gesetze bestimmten Entfernung höher bauen dürfe, auch das Berbot des Verbauens von Lichtöffnungen anzuerkennen sei, welche in einem den Artt. 676. 677 bes bürgerl. Gesekbuches nicht entsprechenden Rustande mährend 30 Sahren bestanden haben. Es ist auch anzuerkennen, daß Lichtöffnungen. welche gemäß der Artt. 676. 677 eingerichtet sind, nicht auf Grund einer Legalservitut des Nachbargutes, sondern auf Grund des gesetlich beschränkten Eigentumes beseffen werden, daß daher der Besit folcher Difnungen, welche nicht ben erwähnten Gesetesvorschriften gemäß angebracht und eingerichtet find, sich als Besitz einer Dienstbarkeit barftellen kann, und bag, wenn bas Recht auf folche Lichtfenster in aesekmäßiger Weise erworben worden ist, aus Art. 701 des bürgerl. Gesethuches folgt, daß der Eigentümer des belafteten Grundstückes bie Dienstbarkeit nicht beeinträchtigen barf. Was nun bie Erwerbung ber Dienstbarkeit des Lichtrechtes betrifft, so unterliegt es keinem Rweifel, daß diefelbe durch einen konstituierenden Aft (Vertrag, Schenfung 2c.) oder, wovon unten das weitere zu fagen ift, wenn es sich um eine verborgene bezw. unftändige Servitut handelt, burch Anerkenntnis (Art. 695 des bürgerl. Gesethuches) bewirft werden fann. Der Erwerbung burch Erfitung fteht aber im gegebenen Falle entgegen, daß es an einem zur Ersitzung geeigneten Besitze fehlte. ist nämlich an der thatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichtes festzuhalten, daß die in Frage stehenden Fenster nur Lichtfenfter seien, welche das Eigentum der Beklagten nicht in anderer Weise belaften, als dies bei gesehmäßig hergerichteten Öffnungen, welche dieselbe zu dulben hätte, der Kall ware, und daß durch die angebrachten Gitter

der Nachbar geradezu zu der Annahme verleitet worden sei, daß die Öffnungen sich in der gesetzlichen Entfernung vom Rußboden befunden hätten. Hiernach beruhte das Bestehen der Fenster nicht auf Ausübung einer Dienstbarkeit auf dem Nachbareigentum, sondern auf der Duldung (Art. 2232 des bürgerlichen Gesetbuches) vonseiten des Nachbars, auf beffen Gigentume eine Belastung nicht ausgeübt worden ift und welcher beshalb ber Meinung war, daß ihm ein Verbietungs- ober Ginspruchsrecht überhaupt nicht zustehe; es fehlt beshalb an einem Rechts= besitze (quasi possessio juris) und somit an einem wesentlichen Erfor= dernisse für die Erfitung (Art. 2229 bes bürgerl. Gesethuches). Überdies — und das ift die rechtliche Bedeutung der erwähnten Keftstellung. daß wegen der Gitter der Nachbar habe unterstellen muffen, die Kenster seien in gesetymäßiger Höhe angebracht — war der Zustand, aus welchem eine Servitut hatte gefolgert werden follen, ein verborgener und daher die Ersitung gemäß Artt. 691. 692 des burgerl. Gefetbuches aus ben gleichen Grunden ausgeschloffen, wie bei jeder anderen verborgenen oder unterirdischen Anlage.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 2 S. 360.

Es kann daher bezüglich der Ersitzung dahingestellt bleiben, ob alle Ausführungen des Berufungsgerichtes mit den obenentwickelten Rechtsgrundsätzen übereinstimmen, denn nach dessen thatsächlichen Feststellungen ist die Ersitzung der Dienstbarkeit eines Lichtrechtes jeden-

falls aus ben obigen Gründen zu verneinen.

Der Kläger hat aber in erster und zweiter Instanz Beweis dahin erboten, daß, als der Borbesitzer der Beklagten Ende der 1860er Jahre seinen Laden dicht an der süblichen Giebelwand des klägerischen Hauses errichtete, der Borbesitzer des Klägers, A., hiergegen und insbesondere gegen die Verbauung seiner Fenster Widerspruch erhoben hat, daß der Borbesitzer der Beklagten bei dieser Gelegenheit das Fensterrecht des K. anerkannt und den Bau nur dis zur Höhe des untersten Flursensters erbaut habe. Der Grund, aus welchem das Berusungsgericht dieses Beweiserbieten sür unerheblich erklärt, weil nämlich nicht das Anerkenntnis eines Kechtes auf Aussichtssenster behauptet worden sei, ist rechtlich nicht zutressend. Ein Anerkenntnis als Erwerbungsart des Rechtes auf Aussichtssenster kann überhaupt nicht in Frage kommen, weil dieses Recht eine offene und ständige Dienstbarkeit darstellt, welche durch bloßes Anerkenntnis nicht erworben werden kann.

Dagegen kann das Anerkenntnis einen Erwerbungsgrund für die Dienstbarkeit des Lichtrechtes bilden, wenn dieses als verborgene Dienstbarkeit ausgeübt wird, d. h. wenn die den Artt. 676. 677 des bürgerl. Gesethuches nicht entsprechenden Anlagen äußerlich nicht wahrenehmbar sind. Ein solches Anerkenntnis (titre récognitis) braucht keineswegs schriftlich zu geschehen, es genügt vielmehr auch das mündliche Zugeständnis, wie auch durch mündliche Übereinkunst eine Servitut begründet werden kann.

Bgl. Zachariä=Dreyer, & 250 Anm. 8a nebst Anf. Ist aber eine Dienstbarkeit des Lichtrechtes durch Anerkenntnis begrün= bet, so sindet der Art. 701 des bürgerl. Gesetzbuches, wie oben auß= geführt worden, Anwendung.

Weil hiernach unter Verletzung des Art. 695 des bürgerl. Gesetzbuches die Erhebung des erbotenen Beweises abgelehnt worden ist, mußte das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verzhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden."